

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/4742

Berichtersteller: Abg. Bernd Lynack (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/4742, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam einstimmig zustande.

Der direkt überwiesene Gesetzesentwurf ist im Ausschuss für Inneres und Sport durch einen Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport erläutert worden. Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist erstens die Eingliederung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden in die Stadt Gronau (Leine), zweitens die Neubildung des Fleckens Duingen aus dem bisherigen Flecken Duingen sowie den bisherigen Gemeinden Coppengrave, Hoyerhausen, Marienhagen und Weenzen und drittens die Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Gronau (Leine), dem neuen Flecken Duingen und dem Flecken Eime. Diese Maßnahmen dienen dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation sowohl bei den bisherigen Samtgemeinden als auch bei den bisherigen Mitgliedsgemeinden sowie der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden demografischen Entwicklung in dem betroffenen Gebiet. Die Eingliederung in die Stadt Gronau (Leine) und die Neubildung des Fleckens Duingen entspricht den einstimmig oder mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der beteiligten Gemeinden. Auch die Beschlüsse zur Bildung der neuen Samtgemeinde Leinebergland wurden von den beteiligten Gemeinden einstimmig oder mehrheitlich gefasst.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen des Ausschusses liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu § 2:

In Absatz 1 soll das hier gemeinte Datum des Inkrafttretens ausdrücklich bezeichnet werden. Dadurch soll die Regelung verständlicher werden, da das Gesetz teilweise am Tag nach der Verkündung und teilweise (einschließlich dieser Regelung) erst am 1. November 2016 in Kraft tritt (vgl. § 7).

Auch die Empfehlung zu Absatz 2 dient dazu, den Regelungsgehalt zu verdeutlichen. Beabsichtigt ist, dass sämtliche in der Vorschrift genannten Körperschaften die Vereinbarungen nach § 100 Abs. 1 Satz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gemeinsam schließen müssen. Um dies im Wortlaut zu verdeutlichen, sollen die Vertragspartner, die an die Stelle der künftigen Mitgliedsgemeinden i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG treten, ausdrücklich aufgezählt werden.

Zu Absatz 5 empfiehlt der Ausschuss, die Aufzählung der Gemeinden und Samtgemeinden durch eine Verweisung auf Absatz 2 zu vereinfachen.

Im Wortlaut des Absatzes 6 soll verdeutlicht werden, dass sich das Ortsrecht auf ein Teilgebiet einer der bisherigen Gemeinden oder Samtgemeinden beziehen muss, um von der Höchstgeltungsdauer der Absätze 3 bis 5 befreit zu sein. Im Hinblick auf die Benutzungssatzungen - die ebenfalls Ortsrecht sind - wird empfohlen, die in anderen Gebietsänderungsgesetzen gebräuchliche Formulierung zu verwenden.

Zu Absatz 7 empfiehlt der Ausschuss, im Wortlaut des Satzes 3 zu verdeutlichen, dass auch im Fall des Satzes 1 eine vorherige Anhörung durchgeführt werden muss.

In Absatz 8 soll klargestellt werden, dass die kommunalaufsichtlichen Bestimmungen sowohl die Hauptsatzung (Absatz 7 Satz 2) als auch die Vereinbarungen (Absatz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 8 NKomVG) ersetzen können.

Zu Absatz 9 empfiehlt der Ausschuss, die dort enthaltene Frist für die Verkündung übereinstimmender Satzungen zur Erhöhung der zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderats bis zum 31. Januar 2016 zu verlängern, da den Samtgemeinden (und den zu beteiligenden Mitgliedsgemeinden) dazu ansonsten nur ein sehr kurzer Zeitraum verbliebe. Nach Mitteilung eines Vertreters des Ministeriums für Inneres und Sport entstehen dadurch keine wahlrechtlichen Schwierigkeiten.

Zu § 4:

Zu Absatz 1 Satz 3 empfiehlt der Ausschuss, in den Nummern 1 bis 3 jeweils klarzustellen, für welche der in Satz 1 genannten Wahlen das Gremium die Aufgaben der Vertretung wahrnimmt. In Satz 3 Nr. 3 soll zudem durch Bezugnahme auf Satz 2 klargestellt werden, dass es bei der Zusammensetzung des Gremiums auf die Wahlberechtigung für den zukünftigen Rat der Stadt Gronau (Leine) ankommt. Soweit Satz 4 den Vorsitz bei der ersten Sitzung des Gremiums regelt, soll die Regelung in einen neuen Satz 5/1 verlagert werden, um die Regelungen an die Abfolge der Verfahrensschritte anzulehnen. Zudem soll der Vorsitz einer natürlichen Person zugewiesen werden, also einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde. Um mögliche Unsicherheiten zu beseitigen, empfiehlt der Ausschuss zudem, in Satz 5 klarstellende Regelungen über die Versendung der Tagesordnung und die ortsübliche Bekanntmachung aufzunehmen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen, Drs. 17/4109).

Die Empfehlung zu Absatz 2 dient dazu, im Wortlaut zu verdeutlichen, dass sich Satz 2 (nur) auf die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters bezieht und Satz 3 (nur) auf die Gemeindewahlen in den Mitgliedsgemeinden.

Zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss, die Sätze 1 bis 3 redaktionell zu vereinfachen und auf Absatz 1 Satz 1 abzustimmen.

Zu § 6:

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an die Gesetze vom 12. November 2015, welche die Nummer 2 der Anlage 1 zum NJG (mehrfach) geändert haben.